

werden sollen. Aus der Vergangenheit müssen die Lehren für die Zukunft gezogen werden.

5. Die Stiftung ist bewusst nicht als «Reparationszahlung» im Sinne einer Zahlung an bestimmte Institutionen ausserhalb der Schweiz konzipiert. Eine «Reparationszahlung» käme zu stark einem «Ablasshandel» gleich. Deshalb rechtfertigt sich eine Vertretung der Eidgenossenschaft. Die jüdische Gemeinschaft in der Schweiz (die konkreten Organisationen wären noch zu bestimmen) hat sich im ganzen bisherigen Konflikt als wertvoller Partner für alle Beteiligten erwiesen. Sie kann aufgrund ihrer Stellung bedeutende Leistungen innerhalb der Stiftung erbringen. Bei den Vertretern der verfolgten Gruppen ist vor allem auch an ausländische Persönlichkeiten zu denken.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Juni 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 juin 1997

In seiner Rede vor der Vereinigten Bundesversammlung vom 5. März 1997 kündigte Bundespräsident Arnold Koller im Namen des Bundesrates das Vorhaben der Errichtung einer schweizerischen Stiftung für Solidarität an, deren Ziel darin besteht, die humanitären und solidarische Tradition unseres Landes hervorzuheben. Aus Anlass des 150-Jahr-Jubiläums der Bundesverfassung beabsichtigt der Bundesrat eine Bestätigung und Bekräftigung dieser Tradition mit Hilfe eines zukunftsorientierten Instrumentss, das weit über die Frage der Holocaustopfer hinausgeht. Dieser Wille besteht unabhängig von der moralischen Verantwortung des Bundes für seine Politik vor und während dem Zweiten Weltkrieg. Es ist deshalb wichtig anzumerken, dass die Errichtung der Stiftung für Solidarität nicht von den geschichtlichen Ereignissen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg abhängt.

Die Zielsetzungen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Stiftung unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von denjenigen der Motion, die zwei Tage vor der erwähnten Rede von Bundespräsident Koller eingereicht wurde. Der Vorschlag des Bundesrates zielt keineswegs darauf ab, aufgrund moralischer Verantwortung für die Politik der Schweiz zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes Wiedergutmachung zu leisten, wie dies die Motionärin fordert. Vielmehr möchte der Bundesrat mit der Stiftung die der Humanität und Solidarität verpflichteten Grundwerte der Schweiz für die Zukunft neu bekräftigen. Dementsprechend sollen die Stiftungsleistungen nicht von vornherein auf bestimmte Empfängergruppen bzw. Zwecke beschränkt werden, sondern grundsätzlich für alle Formen menschlichen Leidens einsetzbar sein. Die in der Motion als prioritär bezeichnete Unterstützung von Opfern der nationalsozialistischen Rassenverfolgung obliegt gemäss dem Konzept des Bundesrates dagegen hauptsächlich dem Spezialfonds zugunsten bedürftiger Opfer von Holocaust/Schoah, der in Kürze seine operationelle Tätigkeit aufnehmen wird. Der Spezialfonds wird von Beiträgen der Banken und der übrigen Wirtschaft gespeist, und der Bundesrat hat am 25. Juni 1997 zuhanden des Parlamentes die Botenschaft zum allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Spezialfonds im Umfang von 100 Millionen Franken verabschiedet. Zur Finanzierung der Solidaritätsstiftung will der Bundesrat keine Steuergelder einsetzen, sondern die Erträge, die aus einer Neubewertung und Bewirtschaftung der Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank resultieren.

Konzept und Stossrichtung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Stiftung unterscheiden sich somit wesentlich vom Ansatz der Motionärin. Insofern lehnt der Bundesrat die Motion ab. Dessenungeachtet können gewisse in der Motion aufgeführte Anliegen im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Solidaritätsstiftung geprüft werden, falls und soweit sie mit dem bundesrätlichen Konzept vereinbar sind. Dies betrifft namentlich die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung Dritter an der Stiftung (Ziff. 2 und 3 der Motion) und die Verwendung der Stiftungsgelder (Ziff. 4 der Motion).

Der Bundesrat beabsichtigt, die zur Errichtung der schweizerischen Stiftung für Solidarität erforderlichen rechtlichen

Grundlagen im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens vorzubereiten und sie dann so schnell als möglich dem Parlament zu unterbreiten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von den Herren Dreher und Scheurer Remy bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

97.3269

Motion Gysin Remo Uno-Beitritt der Schweiz

Motion Gysin Remo Adhésion de la Suisse à l'ONU

Wortlaut der Motion vom 5. Juni 1997

Der Bundesrat wird eingeladen, den Uno-Beitritt der Schweiz vorzubereiten.

Texte de la motion du 5 juin 1997

Le Conseil fédéral est chargé de préparer l'adhésion de la Suisse à l'ONU.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Bodenmann, Borel, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Comby, de Dardel, David, Deiss, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Kühne, Lachat, Langenberger, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuenberger, Loretan Otto, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschopp, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Ziegler (82)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Ziel der Vereinten Nationen ist es, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und eine weltweite Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen.

Die Schweiz soll 52 Jahre nach Gründung der Vereinten Nationen ihren Beobachterstatus verlassen und sich beim Aufbau einer neuen Weltordnung als verantwortungstragendes und mitentscheidendes Mitglied beteiligen.

Der Uno-Beitritt der Schweiz wäre ein Zeichen internationaler Solidarität, das auch den bilateralen Verhandlungen zugute käme. Unabhängig davon, wie diese ausgehen werden, ist – auch im Hinblick auf die bundesrätlichen Prioritäten in der Aussenpolitik – der Zeitpunkt gekommen, die universelle Ausrichtung der schweizerischen Aussenpolitik durch den Uno-Beitritt zu verstärken.

Die Uno-Einsätze unserer Gelbmützen und der internationalen Wahlbeobachter sowie zahlreiche Grossanlässe und Weltkonferenzen der Uno (vgl. Uno-Jahr der Familie; Weltkonferenzen zur Reduktion von Naturkatastrophen, über Bevölkerung und Entwicklung, Frauenrechte; Weltsozialgipfel

usw.) haben mitgeholfen, die Kenntnisse unserer Bevölkerung über die Uno zu vertiefen.

Die Schweiz hat auch die Zusammenarbeit in und mit den Uno-Organisationen und Unterorganisationen intensiviert und im Standortwettbewerb internationaler Organisationen Dank Genf, dem wichtigsten Uno-Sitz ausserhalb der USA, Erfolge und zusätzliche Verbundenheit erzielen können. Die Uno-Generalversammlung hat per Konsens mit der Resolution «Ständige Neutralität Turkmenistans» Klarheit über ihre Respektierung einer «Ständigen Neutralität» geschaffen und hiermit einen Hauptgrund der 1986 erfolgten Ablehnung des Uno-Beitritts durch Volk und Stände beseitigt.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 3. September 1997*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 3 septembre 1997*

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Er stellt fest, dass der Verzicht der Motion auf einen verbindlichen Zeitplan dem Bundesrat Freiraum bei der Umsetzung gewährt.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Herrn Keller bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

96.3148

Motion Teuscher Vollumfänglicher Moorschutz im Kanton Bern

Motion Teuscher Protection des marais dans le canton de Berne

Wortlaut der Motion vom 22. März 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, den Verfassungsauftrag im Moorschutz vollumfänglich umzusetzen und daher die Flachmoore Mederlauwenen und Chessibidmer sowie die Moorlandschaft Grimsel bei nächstmöglicher Gelegenheit in die entsprechenden Bundesinventare aufzunehmen.

Texte de la motion du 22 mars 1996

Le Conseil fédéral est chargé d'appliquer dans son intégralité le mandat constitutionnel en inscrivant, à la prochaine occasion, dans les inventaires fédéraux les bas-marais de Mederlauwenen et de Chessibidmer, de même que le site marécageux du Grimsel.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aepli, Baumann Ruedi, Bühlmann, Goll, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Stump, Thür, Vermot, Weber Agnes (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In seiner Stellungnahme vom 23. November 1995 zuhanden des Bundesrates verlangt der Berner Regierungsrat, dass der Entscheid über die Moorschutzobjekte im Grimselgebiet (Moorlandschaftsobjekt Grimsel, Flachmoorobjekte Mederlauwenen und Chessibidmer) hinausgeschoben wird, bis die Berner Regierung und die BKW-Energie AG befunden haben, ob das Projekt Grimsel-West energiepolitisch sinnvoll sei.

Dieser Antrag widerspricht klar dem Verfassungsartikel 24sexies Absatz 5, der vom Volk mit der Rothenthurm-Initiative angenommen wurde, und der den absoluten Schutz von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit

und nationaler Bedeutung vorschreibt. Eine Interessenabwägung kann daher gar nicht mehr stattfinden, und das Hinausschieben des Entscheides über die Unterschutzstellung ist daher gegen Inhalt und Sinn der Bundesverfassung. In diesem Sinn spricht sich auch der Strafrechtler Prof. Dr. iur. Alfred Kölz in einem Gutachten aus: «Der Regierungsrat darf also in der Vernehmlassungsantwort keine Interessenabwägung zwischen dem Moorschutz und dem Interesse an der Verwirklichung des geplanten Stauwerkes mehr vornehmen; diese wurde in der Verfassung bereits zugunsten des Moorschutzes vorweggenommen.»

Die Schutzwürdigkeit der zur Diskussion stehenden Gebiete wurde nach den in der ganzen Schweiz angewandten einheitlichen Kriterien festgestellt. Diese Kriterien dürfen nun nicht einzig aus finanziellen Interessen der KWO und derer Hauptaktionärin BKW-Energie AG umgestürzt werden. Alle ernstzunehmenden Fachleute sind sich einig, dass die Schutzwürdigkeit der Objekte an der Grimsel erwiesen ist. Dies zeigt übrigens auch die seinerzeitige Aufnahme des Grimselgebietes in das BLN-Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die dortigen Moore.

Da der Kanton Bern Mehrheitsaktionär der mit 50 Prozent am Grimselprojekt beteiligten BKW-Energie AG ist, muss die Berner Regierung als in dieser Sache befangen bezeichnet werden. Der Regierungsrat verfügt nämlich über die Mehrheit der Stimmen an der Generalversammlung der BKW-Energie AG, ist im Verwaltungsrat mit einem Mitglied vertreten und vertritt damit massive finanzielle Interessen am Bau des Grimselprojektes.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 27. August 1997*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 27 août 1997*

Der Bundesrat hat am 16. Juni 1997 das Verfahren über die Aufnahme der Grimsel als 89. Objekt ins Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sistiert und die definitive Unterschutzstellung aufgeschoben. Er wird auf den Entscheid zurückkommen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Wasserkraftnutzung der Grimsel aufgrund veränderter Rahmenbedingungen notwendig ist, um eine absehbare grosse Lücke in der Energieversorgung ab dem Jahre 2015 zu schliessen, oder wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Situation nicht eintreten wird.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsidentin: Der Vorstoss wird von Herrn Schmid Samuel bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

Motion Gysin Remo Uno-Beitritt der Schweiz

Motion Gysin Remo Adhésion de la Suisse à l'ONU

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	97.3269
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1997 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2203-2204
Page	
Pagina	
Ref. No	20 042 729

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.